



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
z.	-GE/19....
Datum: 26. MAI 1993	
28. Mai 1993 <i>Men</i>	
Verteilt	<i>St. Mauer</i>

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

■ DW 3138

Datum

-

SH-ZB-5411

FAX 3186

14.05.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Unterrichtspraktikumsgesetz
geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilage



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■(0222) 50165

Ihr Zeichen
GZ 12.797/
11-III/2/92

Unser Zeichen
SH-5411

■ Durchwahl: 3138
FAX 3186

Datum
1993-05-05

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Unterrichtspraktikumsgesetz
geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum vorliegenden Gesetzes-
entwurf wie folgt Stellung:

Die Einführung der Pflegefreistellung für UnterrichtspraktikantInnen wird begrüßt. Allerdings soll bei den Gründen für die Ausweitung der Pflegefreistellung in Z 2 des Abs. 4 im § 21a zusätzlich die Pflege des Stieffkindes angeführt werden, wie es auch im Abs. 2 für die ersten sechs Tage der Pflegefreistellung vorgesehen ist.

Ergänzend wird darauf verwiesen, daß die Einführung der Pflegefreistellung nach § 30 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten des EWR in Verbindung gesetzt wird. Im Gegensatz dazu fordert die BAK einen vom Inkrafttreten des EWR unabhängigen Zeitpunkt, ab dem die Möglichkeit der Pflegefreistellung für UnterrichtspraktikantInnen besteht.

Weiterer Anlaß für die vorliegende Novelle ist die Adaption der Zugangsvoraussetzung für das Unterrichtspraktikum aufgrund des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum. In § 3 Abs. 4 Z 1 wird als Voraussetzung zur Zulassung anstelle der österreichischen Staatsbürgerschaft ein "in Österreich absolviertes Erststudium" gesetzt. Die BAK erachtet diese Zugangsregelung als zu restriktiv, da sie eine ganze Reihe von österreichischen und ausländischen StudentInnen vom Unterrichtspraktikum ausschließen würde. Da das Unterrichtspraktikum außerdem Anstellungserfordernis für eine LehrerInnenplanstelle an mittleren und höheren Schulen ist, käme diese neue Regelung einem Berufsverbot im Schuldienst für folgende Gruppen gleich:

- Für alle Studienwechsler, denn nach den Erläuterungen handelt es sich beim "Erststudium" um das nach Abschluß der Zugangsvoraussetzung zur Universität angetretene Studium.
- Für alle "Berufsumsteiger", denn auch die Absolvierung eines Lehramtsstudiums, das nach Abschluß eines anderen Studiums begonnen wurde, wird durch die Definition "absolviertes Erststudium" als Zugangsberechtigung für das Unterrichtspraktikum ausgeschlossen.

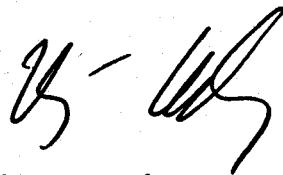
Die BAK spricht sich gegen diese Einschränkung aus, da auch kein ausreichender Grund für die Notwendigkeit einer solchen Regelung angeführt wird. Die "Befürchtung", arbeitslose UniversitätsabsolventInnen von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens könnten ein Recht auf Absolvierung des Unterrichtspraktikums in Österreich geltend machen, wird in den Erläuterungen ausdrücklich als unbegründet bezeichnet.

Weiters sieht die EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vor, daß der Aufnahmestaat von den BewerberInnen um einen reglementierten Beruf gewisse Nachweise (Berufspraxis, Ergänzungsprüfung, Anpassungslehrgang)

verlangen kann. Der Zugang zum Unterrichtspraktikum für AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums an ausländischen Universitäten ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Formulierung in § 3 Abs. 4 Z 1 lautet, "wobei es sich um ein in Österreich absolviertes Studium handeln muß". Um die erwähnten Restriktionen auszuschalten, schlägt die BAK diese Formulierung vor.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Vorschläge.

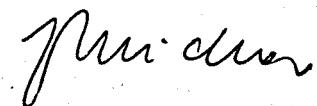
Der Präsident:



Mag. Heinz Vogler

Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka

